

Vorblatt

Ziel

- Gewährleistung einer integrierten nachhaltigen Entwicklung unter Wahrung von Natur- und Kulturlandschaft sowie der Erhaltung der Funktionen von UNESCO Biosphärenparks

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Konzeption der Grundlagen für die künftige Errichtung und Betrieb von Biosphärenparks in der Steiermark
- Festlegung der Schutz- und Entwicklungsziele anhand der Kriterien des Programms „Man and the Biosphere“ (MAB-Kriterien) für Biosphärenparks
- Regelung der Verfahrensabwicklung bei der Genehmigung möglicher Ausnahmen von den Verbotstatbeständen
- Festlegung der Vorgaben über die notwendige Verwaltung der künftigen Biosphärenparks
- Einführung von Sanktionsnormen bei etwaigen Verstößen

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Der vorliegende Gesetzesentwurf unterstützt Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimawandelanpassung. Insbesondere durch die Ausweisung von Kernzonen werden Natur und Landschaft ökologisch, nachhaltig und ursprünglich erhalten. Naturnahe, in diesen Gebieten dauerhaft geschützte Lebensraumtypen sowie nicht verbaute Böden fungieren als Kohlenstoffspeicher und sind wesentliche Flächen im Bereich der Klimawandelanpassung in Hinblick auf Schutz vor Hochwässern bzw. Erhaltung der Biodiversität.

Damit unterstützt das Gesetz die Ziele der Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 insbesondere im Bereich „L3 Forstwirtschaft Wald und Waldboden als positiven Klimafaktor verstärkt nachhaltig nutzen“ und die Ziele der Klimawandelanpassung Strategie Steiermark „Die Steiermark bestmöglich auf die zukünftigen klimatischen Bedingungen anzupassen, um negative Klimawandelfolgen zu vermindern und Chancen zu nutzen“.

Durch dieses Gesetz wird die Wirkungsdimension Klima positiv unterstützt.

Aus diesem Grund sind keine negativen Auswirkungen auf Klima (WFA Umwelt/Klima) zu erwarten.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Entwurf dient nicht der Durchführung oder Umsetzung des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Kompetenzgrundlage

Die Errichtung und der Betrieb von Biosphärenparks wird dem Naturschutz zugeordnet, der nach Art. 15 Abs. 1 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache ist.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Gesetz über UNESCO Biosphärenparks in der Steiermark (Steiermärkisches Biosphärenparkgesetz 2022 – StBpG 2022)

Einbringende Stelle: Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung

Laufendes Finanzjahr: 2022

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2022

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu folgendem Wirkungsziel bei:

Bereich Landesrätin Mag.^a Ursula Lackner:

Globalbudget Umwelt und Raumordnung: *„Fauna und Flora in der Steiermark sind bestmöglich erhalten“*.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Das internationale UNESCO-Prädikat „biosphere reserve“ entspricht in Österreich der Bezeichnung „Biosphärenpark“ und wurde 1976 von der UNESCO eingeführt.

Weltweit können besondere großflächige und repräsentative Natur- und Kulturlandschaften mit besonderen gesellschaftlichen Gegebenheiten, die geeignet sind, das „Man and the Biosphere“-Programm (MAB) der UNESCO umzusetzen, auf Antrag in dieses Netz aufgenommen werden.

In diesen Parks sollen vor allem Konzepte zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung der Region mit der lokalen Bevölkerung erarbeitet und umgesetzt werden.

Hinsichtlich der Anforderungen der Gebiete in Österreich besteht ein Kriterienkatalog, der erstmals am 7. März 2006 vom Österreichischen Nationalkomitee für das „Man and the Biosphere (MAB)“-Programm der UNESCO beschlossen, und zuletzt mit 1. Jänner 2016 überarbeitet wurde. Danach verpflichten sich die Biosphärenparks, den Anforderungen der „Sevilla-Strategie“ sowie den „Internationalen Leitlinien für das Weltnetz der Biosphärenparks“ zu entsprechen. Ansprechpartner für Biosphärenparks in Österreich ist das Österreichische MAB-Nationalkomitee an der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, welche in Absprache mit der UNESCO einen Kriterienkatalog für die nationale Ausgestaltung der österreichischen Biosphärenparks festgelegt hat. Hierbei wird zwischen den Muss- und den Kann-Kriterien unterschieden.

In Österreich bestehen bereits drei Biosphärenparks. Diese sind der Biosphärenpark Wienerwald (Wien und Niederösterreich), der Biosphärenpark Großes Walsertal (Vorarlberg) und der Biosphärenpark Salzburger Lungau und Kärntner Nockberge (Salzburg und Kärnten).

Im Jahr 2011 unterzeichneten die Umweltminister von Ungarn, Kroatien, Serbien, Slowenien und Österreich ein grenzüberschreitendes Abkommen zum Schutz des 700 Kilometer langen Flusskorridors und seiner etwa eine Million Hektar umfassenden Überschwemmungsgebiete und damit der Errichtung des ersten globalen Fünf-Länder-Biosphärenparks.

Die steirische Region „Unteres Murtal“ ist Teil dieses länderübergreifenden Biosphärenparks „Mur-Drau-Donau“, wobei die Flussgebiete in Ungarn, Kroatien, Serbien und Slowenien zwischen 2012 bis 2018 bereits die Auszeichnung als UNESCO-Biosphärenpark erhalten haben. Das Österreichische MAB-Nationalkomitee hat Ende September 2018 den Antrag zur Aufnahme der steirischen Region „Unteres Murtal“ in das weltweite UNESCO-Biosphärenparknetz der UNESCO in Paris eingereicht.

Der neue österreichische „Biosphärenpark Unteres Murtal“ wurde im Juni 2019 offiziell in das Weltnetzwerk der UNESCO-Biosphärenparks aufgenommen. Damit bekommt Österreich einen vierten Biosphärenpark.

Nach Anerkennung durch die UNESCO bedarf es der Verankerung des internationalen Prädikats „Biosphärenpark“ in der nationalen Gesetzgebung, wobei die Art und Weise der gesetzlichen Verankerung dem jeweiligen Gesetzgeber offensteht.

Hierbei soll in der Steiermark der Weg eines allgemeinen Biosphärenparkgesetzes gewählt werden. Darin werden grundsätzliche Regelungen, wie beispielsweise die Festlegung der Schutz- und Entwicklungsziele von Biosphärenparks, die Form der Erklärung und Ausweisung eines Biosphärenparks durch gesonderte Verordnung sowie die Ausgestaltung der entsprechenden Organisationsstrukturen getroffen. Der Vorteil einer allgemeinen Regelung besteht in der relativ unkomplizierten Ausweisung künftiger Biosphärenparks mittels Verordnung.

Weiters soll durch den Rückgriff auf die nach dem Steiermärkischen Landes- und Regionalentwicklungsgesetz 2018 – StLREG 2018 bereits eingerichteten Organisationsstrukturen, welche künftig zum Teil auch für Biosphärenparks zuständig sein sollen, eine effiziente Verwaltung eines Biosphärenparks gewährleistet werden.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ohne ein Tätigwerden im Sinne des gegenständlichen Regelungsvorhabens würde es keine gesetzlichen Grundlagen für Steiermärkische Biosphärenparks geben, was wiederum in weiterer Folge zur Aberkennung des Prädikats „Biosphärenparks Unteres Murta“ durch die UNESCO führen würde.

Ziel

Gewährleistung einer integrierten nachhaltigen Entwicklung unter Wahrung von Natur- und Kulturlandschaft sowie der Erhaltung der Funktionen von UNESCO Biosphärenparks

Beschreibung des Ziels:

Durch Erklärung einiger Gebiete in der Steiermark zu Biosphärenparks soll die dort vorherrschende nachhaltige Entwicklung unter Wahrung von Natur- und Kulturlandschaft im Einklang mit den Funktionen von UNESCO Biosphärenparks langfristig gewährleistet werden.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
In der Steiermark gibt es noch keinen Biosphärenpark. Die Ausweisung des Biosphärenparks "Unteres Murta" ist für 2021/2022 geplant. Weitere Biosphärenparks könnten folgen.	In der Steiermark wurde zumindest ein Gebiet "Unteres Murta" als Biosphärenpark ausgewiesen.
Die langfristige und nachhaltige Entwicklung von Regionen unter Wahrung der jeweiligen Natur- und Kulturlandschaft ist im Hinblick auf die Anforderungen eines Biosphärenparks gänzlich ungeschützt.	Die Anforderungen eines Biosphärenparks wurden durch die gesetzliche Verankerung und durch explizite Erklärung mittels Verordnung verbindlich festgelegt, wodurch die langfristige und nachhaltige Entwicklung von Regionen unter Wahrung der jeweiligen Natur- und Kulturlandschaft geschützt ist und die Möglichkeiten zukünftiger Generationen ihre Bedürfnisse zu befriedigen nicht eingeschränkt werden.
Projekte der Regionalentwicklung und Leitprojekte im Rahmen der regionalen Entwicklungsstrategie lassen die Anforderungen eines Biosphärenparks gänzlich unberücksichtigt.	Bei der Konzeption und Umsetzung der Projekte der Regionalentwicklung und Leitprojekte im Rahmen der regionalen Entwicklungsstrategie fließen die Kriterien von Biosphärenparks ein.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Konzeption der Grundlagen für die künftige Errichtung und Betrieb von Biosphärenparks in der Steiermark

Umsetzung des Ziels

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Mangels verbindlicher Vorgaben können in der Steiermark noch keine Gebiete zu Biosphärenparks erklärt werden.	Verbindliche Vorgaben wurden gesetzlich festgelegt und die Erklärung von Biosphärenparks ist erfolgt..

Maßnahme 2: Festlegung der Schutz- und Entwicklungsziele anhand der MAB-Kriterien für Biosphärenparks

Umsetzung des Ziels

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Schutz- und Entwicklungsziele für künftige Biosphärenparks wurden konzipiert.	Schutz- und Entwicklungsziele von Biosphärenparks wurden verbindlich festgelegt und haben sich bewährt.

Maßnahme 3: Regelung der Verfahrensabwicklung bei der Genehmigung möglicher Ausnahmen von den Verbotstatbeständen

Umsetzung des Ziels

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Regelungen über die Verfahrensabwicklung bei der Genehmigung möglicher Ausnahmen von den Verbotstatbeständen wurden konzipiert.	Regelungen über die Verfahrensabwicklung bei der Genehmigung möglicher Ausnahmen von den Verbotstatbeständen haben sich bewährt. Etwaige Verfahren werden rasch, kostensparend und effizient abgewickelt.

Maßnahme 4: Festlegung der Vorgaben über die notwendige Verwaltung der künftigen Biosphärenparks

Umsetzung des Ziels

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Verwaltung künftiger Biosphärenparks wurde konzipiert.	Die Verwaltung von Biosphärenparks hat sich bewährt und die Bewahrung von Biosphärenparks ist erfolgt.

Maßnahme 5: Einführung von Sanktionsnormen bei etwaigen Verstößen die einer integrierten nachhaltigen Entwicklung künftiger Biosphärenparks zuwiderlaufen könnten

Umsetzung des Ziels

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Ein Sanktionsmechanismus wurde konzipiert.	Die Einhaltung der Schutz- und Entwicklungsziele und die integrierte nachhaltige Entwicklung künftiger Biosphärenparks wird gewährleistet. Etwaige Verstöße werden geahndet.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2027

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Der vorliegende Gesetzesentwurf unterstützt Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimawandelanpassung. Insbesondere durch die Ausweisung von Kernzonen werden Natur und Landschaft ökologisch, nachhaltig und ursprünglich erhalten. Naturnahe, in diesen Gebieten dauerhaft geschützte Lebensraumtypen sowie nicht verbaute Böden fungieren als Kohlenstoffspeicher und sind wesentliche Flächen im Bereich der Klimawandelanpassung in Hinblick auf Schutz vor Hochwässern bzw. Erhaltung der Biodiversität.

Damit unterstützt das Gesetz die Ziele der Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 insbesondere im Bereich „L3 Forstwirtschaft Wald und Waldboden als positiven Klimafaktor verstärkt nachhaltig nutzen“ und die Ziele der Klimawandelanpassung Strategie Steiermark „Die Steiermark bestmöglich auf die zukünftigen klimatischen Bedingungen anzupassen, um negative Klimawandelfolgen zu vermindern und Chancen zu nutzen“.

Durch dieses Gesetz wird die Wirkungsdimension Klima positiv unterstützt.

Aus diesem Grund sind keine negativen Auswirkungen auf Klima (WFA Umwelt/Klima) zu erwarten.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Das Gesetz soll für Biosphärenparks grundlegende Regelungen treffen. Die konkrete Ausgestaltung eines Biosphärenparks ist der Verordnung der Landesregierung vorbehalten (§ 2 „Erklärung zum Biosphärenpark“), wobei individuelle Anforderungen an einen Biosphärenpark Berücksichtigung finden können.

Zu § 2:

Abs. 1 schafft die Grundlage für eine Gebietsausweisung eines Biosphärenparks (international: Biosphärenreservate) mittels Verordnung der Landesregierung. Biosphärenparks sind Gebiete, die im Rahmen des UNESCO Programms „Der Mensch und die Biosphäre“ (MAB) nach internationalen Kriterien anerkannt sind. Sie umfassen großflächige Ökosysteme von herausragender Bedeutung für die Erhaltung der biologischen Vielfalt und gelten als Modellregion und Lernstätte für eine nachhaltige Entwicklung.

Ein Biosphärenpark muss mindestens 15.000 ha groß sein. Ausnahmen sind bei grenzüberschreitenden Biosphärenparks in begründeten Fällen möglich (MAB-Kriterium 9).

Mit Abs. 2 sollen u.a. individuelle Festlegungen ermöglicht werden, die für den Schutz und die Erhaltung eines Biosphärenparks erforderlich sind. Diese haben sich an den „Kriterien für Biosphärenparks in Österreich“ des Österreichischen Nationalkomitees „Man and the Biosphere Programme“ (MAB-Kriterien) zu orientieren. Allfällige Ausnahmegewilligungen sollen im Rahmen der Vorgaben zulässig sein.

Bestehende Schutzvorschriften, welche auf andere gesetzlichen Bestimmungen zurückzuführen sind, bleiben von etwaigen Ausnahmen unberührt.

Zu § 3:

In Anlehnung an die MAB-Kriterien beschreibt diese Norm die Schutz- und Entwicklungsziele für künftige „UNESCO Biosphärenparks“ in der Steiermark. Die UNESCO nennt gleichrangig drei Hauptfunktionen von Biosphärenparks:

- Schutz von Ökosystemen und Landschaften, Erhaltung der biologischen und kulturellen Vielfalt und der genetischen Ressourcen,
- Entwicklung und Förderung von ökologisch, wirtschaftlich und soziokulturell nachhaltigen Formen der Landnutzung und
- Unterstützung von Forschung, Umweltbeobachtung und Bildungsaktivitäten für besseres Verstehen von Wechselwirkungen zwischen Mensch und Natur.

Abs. 1 Z 4 bringt die enge Verschränkung mit den Zielen der Regionalentwicklung insofern zum Ausdruck, als die nachhaltige Entwicklung eines Biosphärenparks durch naturnahe Projekte der Regionalentwicklung und Leitprojekte im Rahmen der regionalen Entwicklungsstrategie gemäß §§ 7 und 8 des Steiermärkischen Landes- und Regionalentwicklungsgesetzes 2018 vorangetrieben werden soll.

Zu § 4:

Mit Abs. 1 soll ein Biosphärenpark entsprechend den MAB-Kriterien in unterschiedliche Zonen gegliedert werden. Dazu gehören die Kernzone, die Pflegezone und die Entwicklungszone.

Zusätzlich zur Auflage bei den betroffenen Gemeinden soll auch eine Darstellung des künftigen Biosphärenparks mitsamt Zonierung auf der Homepage der für den Naturschutz zuständigen Abteilung der Steiermärkischen Landesregierung erfolgen.

Zu § 5:

Nach dem MAB-Kriterium 11 müssen Kernzonen mindestens fünf Prozent der Gesamtfläche eines Biosphärenparks einnehmen und von jeweils einer Pflegezone umgeben sein. In alpinen Regionen ist ein wesentlich höherer Anteil anzustreben. Kernzonen sind dem prozessorientierten Naturschutz vorbehalten. Diese sind dauerhaft als strenge Schutzgebiete gesichert. In der Kernzone soll sich die Natur vom Menschen möglichst unbeeinflusst entwickeln. Die ökologische Funktionsfähigkeit der Ökosysteme ist in ihrer Gesamtheit zu erhalten. Grundsätzlich darf in den Kernzonen keinerlei Nutzung erfolgen. Ausgenommen vom Nutzungsverbot sind extensive traditionelle Nutzungsformen (pflégliche Almwirtschaft, Schaftrieb, etc.) sowie eine nach ökologischen Kriterien ausgerichtete Wildstandsregulierung bzw. Jagd und Fischerei.

Durch das Wort „möglichst“ sollen Abweichungen von der ursprünglichen Erhaltungspflicht der Natur und Landschaft derart geschaffen werden, dass Schutzmaßnahmen gegen Naturgefahren, die dem höheren Schutzgut der Unversehrtheit der Menschen dienen, jedenfalls zulässig sind.

Die nähere Festlegung von verbotenen bzw. bewilligungspflichtigen Vorhaben oder Maßnahmen soll unter Berücksichtigung der MAB-Kriterien durch Verordnung der Landesregierung (§ 2) erfolgen. Nach diesen (insbesondere MAB-Kriterium 14) sind in der Kernzone Nutzungen von Freiflächen für Anlagen zur Energieerzeugung (Windkraftanlagen, Solarkraftwerken) oder Monokulturen zum großflächigen Energiepflanzenanbau nicht erlaubt. Dies gilt auch für Wasserkraftwerke, die die ökologische Funktionsfähigkeit des Einzugsgebietes verändern können.

Jedenfalls zulässig sollen Maßnahmen zur Verbesserung der Schutz- und Entwicklungsziele gemäß § 3 sein. Diese stellen keine verbotenen Handlungen dar. Beispielsweise könnte es sich hierbei um Flussaufweitungen, Renaturierungen, pflegliche Wiesenbewirtschaftung, Managementmaßnahmen – z.B. die Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten – oder Hochwasserschutzmaßnahmen handeln.

Eine naturorientierte touristische Nutzung bzw. sanfte Freizeitnutzung (z.B. Kajakfahren) in den Kernzonen ist möglich, muss aber mit den Schutzziele vereinbar sein. Wenn es die Schutzziele erfordern, ist die Nutzung zu untersagen oder einzuschränken (MAB-Kriterium 11).

Nutzungsbeschränkungen sollen durch das Biosphärenparkmanagement kontrolliert und durch geeignete Maßnahmen begleitet werden.

Zu § 6:

Die Pflegezone umgibt die Kernzone und dient der Erhaltung und Pflege von Ökosystemen, die durch Nutzung entstanden oder beeinflusst sind.

Das MAB-Kriterium 12 sieht eine rechtliche Sicherung der Flächen der Pflegezone durch eine geeignete Schutzgebietsausweisung vor.

Ferner sollen in der Pflegezone die speziellen Schutzgüter gesichert und kontrolliert werden. Beispielsweise könnte dies durch eine enge Kooperation des Biosphärenparkmanagements mit den Bewirtschaftern der relevanten Flächen gewährleistet werden.

Zu § 7:

Die Entwicklungszone umgibt die Pflegezone und ist der Teil der Zonierung eines Biosphärenparks, der durch nachhaltige Wirtschaftsweisen geprägt ist und besondere Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung der Region hat. In Biosphärenparks nehmen Entwicklungszonen den größten Flächenanteil des Schutzgebietes ein.

Zu § 8:

Diese Norm soll die Ersichtlichmachung eines Biosphärenparks in der freien Natur regeln.

Zu § 9:

Mit dieser Regelung sollen verfahrensrechtliche Festlegungen für ein allfälliges Bewilligungsverfahren in den einzelnen Zonen des Biosphärenparks getroffen werden.

Abs. 2 beschreibt den notwendigen Antragsumfang, damit eine eindeutige behördliche Sachverhaltsfeststellung zum Zwecke der Beurteilung des geplanten Vorhabens oder der Maßnahme ermöglicht wird.

Abs. 3 legt bei Bewilligungsverfahren innerhalb der Kernzone eine Parteistellung der außenvertretungsbefugten Person des Biosphärenparkmanagements fest. Damit soll die Einhaltung des strengen Schutzregimes innerhalb der Kernzone gewährleistet werden.

Gemäß Abs. 4 sollen Ausnahmegewilligungen von den noch in der Verordnung der Landesregierung festzulegenden Verboten zulässig sein, sofern eine Vereinbarkeit mit den Schutz- und Entwicklungszielen (§ 3) gewährleistet werden kann. Dauerhafte Beeinträchtigungen sind jedenfalls zu untersagen.

Zu § 10:

Im Einklang mit den MAB-Vorgaben sollen zur Sicherstellung, Erhaltung und Entwicklung des Biosphärenparks bestimmte Organe eingerichtet werden.

Diese haben unterschiedliche Aufgaben leitender, beratender und verwaltender Natur wahrzunehmen.

Zu § 11:

Das Biosphärenparkleitungskomitee soll im Wesentlichen strategische Aufgaben erfüllen. Die explizite Zusammensetzung des Biosphärenparkleitungskomitees kann in der Verordnung über den jeweiligen Park erfolgen. Zum Zwecke der fachlichen Beratung soll die Möglichkeit der Beiziehung externer Personen – insbesondere aus dem Biosphärenfachbereich – geschaffen werden.

Abs. 2 soll die Aufgaben des Biosphärenparkleitungskomitees beschreiben, wobei der Beschlussfassung des Jahresvoranschlags des Biosphärenparkmanagements und des Rechnungsabschlusses zentrale Bedeutung zukommt. Dadurch soll die Verantwortlichkeit gegenüber der Landesregierung zum Ausdruck gebracht werden. Ferner soll zur Obliegenheit die Bestellung der Managerin/des Managers des Biosphärenparkmanagements gehören. Durch den Genehmigungsvorbehalt des Leitbildes, des Biosphärenpark-Managementplans und der nachhaltigen naturnahen Projekte des Biosphärenparkmanagements soll eine weitere leitende Aufgabe gesetzlich normiert werden.

Darüber hinaus soll das Biosphärenparkmanagement gegenüber dem Biosphärenparkleitungskomitee berichtspflichtig sein.

Abs. 4 regelt das zumindest zweimalig jährliche Zusammentreffen des Biosphärenparkleitungskomitees, wobei die zuvor genannten Beschlüsse gefällig werden sollen. Das Zusammentreffen soll auch digital möglich sein. Im Ausnahmefall sollen diese Beschlüsse auch im Umlaufverfahren zulässig sein.

Zu § 12:

Den MAB-Vorgaben entsprechend soll durch die Einrichtung eines Fachbeirates Genüge getan werden (MAB-Kriterium 33). MAB-Kriterium 18 gibt vor, dass dieser bereits bei der Planung- und beim Umsetzungsprozess eines Biosphärenparks zu beteiligen ist. Ein digitales Zusammentreffen soll möglich sein.

Anlassbezogen soll der Fachbeirat durch Verordnung der Landesregierung über den jeweiligen Biosphärenpark um zusätzliche Personen erweitert werden können. Beispielsweise könnte es sich hierbei um Vertreter des Zuständigkeitsbereiches Bildung, Wissenschaft und Forschung handeln.

Zu § 13:Abs. 1

Zentrale Bedeutung beim Vollzug dieses Gesetzes soll dem Biosphärenparkmanagement zukommen. Es soll ein leistungsfähiges und langfristig finanziell abgesichertes Management vorhanden sein (MAB-Kriterium 15). Hier sollen die im jeweiligen Regionalmanagement bereits vorhandenen Strukturen genutzt werden.

Für einen produktiven Informationsaustausch ist ein enger Kontakt des Managements mit dem MAB-Komitee vorzusehen. Zu diesem Zweck ist eine Teilnahme an den Sitzungen des Nationalkomitees mindestens einmal im Jahr einzuplanen (MAB-Kriterium 17).

Abs. 2

Mit der Z 1 soll das MAB-Kriterium 20, die Verpflichtung der Erstellung eines Leitbildes (Rahmenkonzeptes) umgesetzt werden. Darin bedarf es auch der Berücksichtigung des Schutzes und der zukünftigen Entwicklung der Ökosysteme innerhalb eines Biosphärenparks.

Gemäß Z 2 ist der Biosphärenpark-Managementplan auf Grundlage der im Leitbild festgelegten Rahmenbedingungen und der regionalen Entwicklungsstrategie zu erstellen. Beispielsweise könnten darin Maßnahmen zur Regeneration beeinträchtigter Ökosysteme, zur Neobiota-Problematik, zur Wiedereinsetzung autochthoner Fischarten etc. dargelegt werden.

Resultierend aus dem Managementplan sollen die in der Z 3 genannten naturnahen Projekte entwickelt und umgesetzt werden. Diese haben sich weiters an der Regionalentwicklung und den Leitprojekten im Rahmen der regionalen Entwicklungsstrategie gemäß §§ 7 und 8 StLREG 2018 zu orientieren. Damit soll auch hier die enge Verzahnung mit der jeweiligen Regionalentwicklung zum Ausdruck gebracht werden.

Zum ordnungsgemäßen Funktionieren und der Bekanntmachung eines Biosphärenparks bedarf es der Einbeziehung und der Partizipation der ansässigen Bevölkerung sowie der entsprechenden Informationsarbeit. Dies soll durch die Konzeption der Z 4 und Z 6 gewährleistet werden. Beispielsweise könnte der Informationstransfer durch geeignete Kommunikationsplattformen wie Webauftritte, Veranstaltungen, Informationsstände, Ausstellungen oder entsprechender Broschüren erfolgen.

Die Einhaltung der Schutz- und Entwicklungsziele des Biosphärenparks soll durch das laufende Monitoring gemäß Z 5 gesichert werden. Dieses wird auch der Weiterentwicklung des Parks als Grundlage dienen.

Z 7 normiert eine Berichtspflicht gegenüber der Regionalversammlung und dem Regionalvorstand der jeweiligen Region.

Zu § 14:

Diese Regelung sieht ein nachprüfendes Kontrollrecht der Landesregierung vor. Dieses soll ein Aufsichtsrecht, ein Einsichtsrecht und ein Auskunftsrecht umfassen. Etwaige finanzielle Belastungen des Biosphärenparkmanagements und die Aufnahme von Personal bedürfen der Zustimmung der Landesregierung.

Abs. 2 normiert die Gebarungskontrolle der Landesregierung. Im Rechnungsabschluss sind alle angefallenen Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

Zu § 15:

Sämtlichen mit Aufgaben des Biosphärenparks betrauten Personen wird ein freier Zutritt zu Grundstücken eingeräumt. Bei der Ausübung des Betretungsrechts ist mit tunlichster Schonung der Liegenschaften vorzugehen und das Betretungsrecht nur im notwendigen Umfang zu beanspruchen.

Zu § 16:

Konsenslose Vorhaben oder Maßnahmen, die mit den Schutz- und Entwicklungszielen künftiger Biosphärenparks in Widerspruch stehen, sollen mit einem Wiederherstellungsauftrag beseitigt werden können. Die getroffene Regelung orientiert sich an den Vorgaben des § 30 Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017. Die Grundeigentümerin/Der Grundeigentümer soll subsidiär herangezogen werden, wenn jene Person, die die Ausführung des Vorhabens oder der Maßnahme zu verantworten hat, nicht herangezogen werden kann und dem Vorhaben bzw. der Maßnahme zugestimmt wurde. Ein Wiederherstellungsauftrag soll unabhängig von einer Verwaltungsstrafe nach § 19 auferlegt werden.

Zu § 17:

Mit der Konzeption dieser Regelung wird dem MAB-Kriterium 27 entsprochen, welches u.a. eine bestmögliche Information der Besucher über den Biosphärenpark, seine Bedeutung, Ziele und Partizipationsangebote festlegt. Als ein dazu geeignetes Mittel soll hierbei eine Besucherbetreuung vorgesehen werden.

Zu § 19:

Sanktionsmöglichkeiten bei Ungehorsam haben in Gesetzen enthalten zu sein.

Zu § 20:

Gesetzliche Verweise auf andere Landesgesetze sollen dynamisch sein.

Zu § 21:

Der zeitliche Beginn der Anwendbarkeit des Gesetzes ist mit Angabe des Datums festzulegen.